



Amtsgericht Cottbus

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Walter, Thummerer, Endler & Coll., Cottbuser Straße 35 b, 03149 Forst (Lausitz)

gegen

[REDACTED]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Cottbus durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] ohne mündliche Verhandlung mit Zustimmung der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 420,39 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 21.10.2014 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

4. Der Streitwert wird auf 420,39 € festgesetzt.

Auf die Erstellung eines Tatbestandes wurde gemäß § 313a ZPO verzichtet.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf die tenorierte Summe gemäß §§ 7,17 StVG, 115 VVG gegen die Beklagte. Soweit die Beklagtenseite eingewandt hat, die Beilackierungskosten seien nicht von ihr zu tragen, da solche nicht notwendig sind bzw es vor Reparatur nicht absehbar ist, daß diese notwendig sind, hat die Beweisaufnahme ergeben, daß eine Beilackierung durchgeführt worden ist und daher notwendig war. Die entsprechende Festsetzung im vorgerichtlichen Gutachten war richtig. Zur Begründung nimmt das Gericht vollinhaltlich bezug auf das überzeugende und nachvollziehbare Gutachten des Sachverständigen.

Soweit die Beklagtenseite eingewandt hat, daß die Kosten des weiteren Sachverständigengutachtens überhöht bzw. willkürlich sind, hatte die Klägerseite zunächst keinen Beweis angeboten. Mit Beweisangebot ist allerdings auch weiter hierzu vorgetragen worden. Die Beklagtenseite hält 15 min für angemessen und den von ihr gezahlten Betrag von weiteren 50.-€ für angemessen. Die Klägerseite hat allerdings erklärt und unter Beweis gestellt, daß der Sachverständigen 2 Stunden für die Abfassung eines Gutachtens braucht. Gemäß § 287 ZPO schätzt das Gericht den Aufwand auch auf die behaupteten 2 Stunden. Allein für das Abfassen der Stellungnahme ohne Prüfung von Unterlagen wären nach Schätzung des Gerichts mindesten 15 min notwendig gewesen. Zuvor hatte natürlich eine Prüfung des Gutachtens und entsprechende „Denkarbeit“ stattzufinden. Die 2 Stunden erscheinen hierbei nicht unangemessen hoch, so daß der Kläger nicht gegen seine Schadensminimierungsobliegenheit verstieß wenn er diese Rechnung akzeptierte. Eine eventuell leichte Überhöhung ist ihm nicht zuzurechnen.

Zinsen waren gemäß §§ 286, 288 BGB zuzusprechen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708, 711, 713

ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Cottbus
Gerichtsstraße 3 - 4
03046 Cottbus

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.


Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Cottbus
Gerichtsplatz 2
03046 Cottbus

einzulegen.


Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.


Richterin am Amtsgericht

Verkündet am 16.06.2016

gez.


Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle